

Anlage 1: Zu prüfende naturschutzrechtliche Schutzgüter inkl. Angaben zur jeweiligen Schutzzone / Prüfkulisse und der zeitlichen Betroffenheit.¹

Schutzzweck	Schutzzone um das jeweilige Schutzgebiet	Erweiterte Schutzzone bei Vorhandensein reflektierender Strukturen (Gewässer, Gebäude, o. Ä.) / aus topographischen Gründen	Zeitlicher Rahmen
Naturschutzgebiet	1000 m	2000 m	ganzjährig
FFH-Gebiet / Vogelschutzgebiet	1000 m	2000 m	ganzjährig

Schutzzweck	Prüfkulisse um den Abbrennplatz	Erweiterte Prüfkulisse bei Vorhandensein reflektierender Strukturen (Gewässer, Gebäude, o. Ä.) / aus topographischen Gründen	Zeitlicher Rahmen
Rast- und Überwinterungsgebiete, Mausergebiete sowie Massenschlafplätze von Vögeln	1000 m (bei Gänseschlafplätzen Erhöhung vom 01.09. bis 31.01. auf 2000 m) ²	2000 m (bei Gänseschlafplätzen Erhöhung vom 01.09. bis 31.01. auf 4000 m) ²	ganzjähriges Zeitfenster; die konkreten Zeiträume unterscheiden sich je nach Art der Lebensstätte und artspezifischen Zeiträumen.
Kranichschlafplätze	2000 m (im Herbst Erhöhung auf 4000 m) ²	4000 m (im Herbst Erhöhung auf 8000 m) ²	Erhöhung der Prüfkulisse konkret vom 01.09. bis 30.11.
Vogelzug am Elbe-Lübeck-Kanal und an der Elbe	beidseitig je 1000 m	2000 m	In der Zugzeit vom 01.09. bis 30.04.

¹ Die oben angesetzten Mindestabstände entsprechen weitgehend den Vorgaben der Leitfäden der Hansestadt Lübeck und der Kreise Nordfriesland und Dithmarschen, sowie den fachlichen Empfehlungen nach STICKROTH (2015).

² Eine Erhöhung der Prüfkulisse ist aufgrund der allgemeinen Beunruhigung der betroffenen Vögel während der Jagdzeit notwendig. Die Jagdzeiten in SH beschränken sich nicht nur auf den Herbst/Winter, jedoch kollidieren sie hier mit den höchsten Rast- und Zugvogelbeständen.

Weißstorchbrutplätze	1000 m	2000 m	Innerhalb der Brutzeit von 01.03. bis 31.08. (genauer Zeitraum kann jährlich sowie standortbedingt abweichen)
Koloniebrütende Arten, z.B. Graureiherkolonie sowie Brutplätze störungsempfindlicher Arten	1000 m (artspezifisch kann ein größerer Prüfradius notwendig werden)	2000 m (artspezifisch kann ein größerer Prüfradius notwendig werden)	Innerhalb der Brutzeit von 01.03. bis 30.09. (artspezifisch kann der Zeitraum davon abweichen, z. B: für Graureiher bereits ab 01.02.)
Brutplätze von Vogelarten ab Gefährdungskategorie 2 (stark gefährdet) ³	1000 m	2000 m	Innerhalb der Brutzeit von 01.03. bis 30.09. (artspezifisch kann der Zeitraum davon abweichen)
Brutplätze von Vogelarten der Vorwarnliste oder der Gefährdungskategorie 3 (gefährdet) ³	500 m	1000 m	Innerhalb der Brutzeit von 01.03. bis 30.09. (artspezifisch kann der Zeitraum davon abweichen)

³ Strukturreiche Wälder und besonders gehölzgeprägte Landschaftsräume stellen wertvolle Lebensräume für verschiedenste wildlebende Arten dar. In diesen Lebensräumen ist i.d.R. von einem Vorkommen von gefährdeten Vogelarten auszugehen.